



ing kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Zu Besuch bei...

... Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier

Vertreter der Ingenieurkammer des Saarlandes, des Verbandes der Beratenden Ingenieure Saarland, der Architektenkammer des Saarlandes und der Bundesarchitektenkammer hatten am 23. August 2019 die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier in dessen Wahlkreisbüro in Dillingen.



© Architektenkammer des Saarlandes

Roland Desgranges, Jörgen Kopper (beide VBI Saarland), Bundesminister Peter Altmaier, Frank Rogmann und Anke Fellinger-Hoffmann (beide Ingenieurkammer des Saarlandes) (v.l.n.r.)

Im Mittelpunkt des Gespräches stand das Urteil des EuGH vom 04. Juli 2019 zur Rechtswidrigkeit der Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI.

Bundesminister Peter Altmaier wies darauf hin, dass die Bundesregierung nach dem nun ergangenen EuGH-Urteil ein Jahr Zeit habe, dieses zu implementieren. Mit Blick auf die durchschnittliche zeitliche Dauer von Gesetzgebungsverfahren müssen daher im Herbst diesen Jahres die Weichen hierfür gestellt werden. Sein Ministerium wolle den Berufsstand unterstützen und ist im Dialog mit den betroffenen Kammern und Verbänden in Berlin, um eine tragfähige und EU-konforme Lösung zu finden. Klar sei nämlich auch, dass die Bundesregierung nicht sehenden Auges in ein neues Vertragsverletzungsverfahren laufen wolle.

In seinen einführenden Worten stellte Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, die wirtschaftliche Gesamtsituation und die Zusammenhänge der deutschen Bau- und Planerwirtschaft im historischen Kontext dar. Dabei ging er insbesondere auf die mangelnde Konkurrenzfähigkeit der deutschen Bauwirtschaft

auf europäischer Ebene, die Kleinteiligkeit des deutschen Bau- und Planermarktes und die unzureichenden Gehälter ein.

Die Vertreter der Kammern und Verbände erläuterten Bundesminister Peter Altmaier sodann die gemeinsame Position der Planerorganisationen, das EuGH-Urteil zweistufig umzusetzen, damit die qualitätssichernde Wirkung der HOAI erhalten bleibe:

In der 1. Stufe soll die HOAI nach dem Modell der Steuerberatervergütungsverordnung angepasst werden. Dies würde bedeuten, dass die vorgesehenen Honorare nach der HOAI nur dann nicht gelten, wenn etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird, wobei diese Vereinbarungen einem Angemessenheitsvorbehalt unterliegen sollen. Die Regelgebühr soll zukünftig der Regelsatz sein.

In der 2. Stufe sollen dann die formalen, berufspolitischen und politischen Rahmenbedingungen geschaffen und die rechtlichen Lücken zur Herstellung der Kohärenz geschlossen werden, so dass die Verbindlichkeit der Mindestsätze wiederhergestellt werden kann.

Das gemeinsame Positionspapier der Planerorganisationen des „Berliner Verbändegesprächs“ zu den berufspolitischen Schlussfolgerungen aus dem HOAI-Urteil des EuGH steht auf der Internetseite der Ingenieurkammer www.ing-saarland.de zum Abruf bereit.

Erlasse

Nach EuGH-Urteil – Erlass des BMI zur Anwendung der HOAI

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat einen Erlass zur Anwendung der HOAI nach dem Urteil des EuGH veröffentlicht.

Darin stellt das Bundesministerium klar, dass bei Verträgen, die vor der Urteilsverkündung geschlossen wurden, weiterhin von der Wirksamkeit auszugehen ist – „auch soweit bei der Vergabe und dem Vertragsschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstsätze ausgegangen wurde.“

Der Erlass sowie der Mustervertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume samt Hinweisen stehen auf der Internetseite der Ingenieurkammer www.ing-saarland.de zum Abruf bereit.



Im Gespräch mit ...

... Ministerin Anke Rehlinger

Das EuGH-Urteil zur HOAI stand auch bei einem Gespräch der Präsidenten der Architekten- und der Ingenieurkammer des Saarlandes mit der saarländischen Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger und dem Leiter der Abteilung OBB2 im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Daniel Kempf, im Fokus des Austauschs.

Dabei wurden insbesondere die Auswirkungen dieser Entscheidung auf das Vergaberecht thematisiert, da wegen des Entfalls verbindlicher Mindestsätze zukünftig Direktvergaben von Ingenieuraufträgen nicht mehr ohne weiteres möglich sein werden. Wenn in Zukunft auch Kleinstaufträge in aufwendigen Vergabeverfahren vergeben werden müssen, würde dies einen immensen Mehraufwand bedeuten und die kleinen und mittelständischen Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland direkt treffen. Aber auch die öffentlichen Auftraggeber, vor allem die kleineren Gemeinden, wären betroffen, die heute schon auf Grund begrenzter Personalkapazitäten Probleme bei der Auftragsvergabe haben. Mehr, aufwendigere und streitanfälligere Vergabeverfahren würde diese Situation noch verschärfen.

Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass solche Vergabeverfahren nicht mehr wirtschaftlich sind, weshalb ein praxisnahes Verfahren zur Vergabe solcher Aufträge entwickelt werden müsse. Dazu will man in engem Austausch bleiben.

Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger schlug den Kammern vor, das Thema auch in die Bauministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz zu tragen.

... Unterausschuss für Bauen des Landtages des Saarlandes

Auch der Unterausschuss für Bauen beschäftigte sich in seiner Sitzung am 20. August 2019 mit der Bedeutung und den Auswirkungen des Urteiles des EuGH zur HOAI. Zur Berichterstattung waren neben der Landesregierung auch die Ingenieurkammer und die Architektenkammer des Saarlandes eingeladen.

Die Vertreter der Ingenieur- und Architektenkammer wiesen insbesondere darauf hin, dass ein ruinöser Preiswettbewerb unbedingt vermieden werden müsse. Ein solcher würde nicht nur fatale Auswirkungen auf die Qualität der Planungen und nachfolgend auf die Planerlandschaft im Saarland haben, die durch klein- und mittelständische Büros geprägt ist, sondern auch den öffentlichen Auftraggebern schaden.

Verband der Freien Berufe Saarland

Gesprächsrunde der saarländischen Freiberufler mit Ministerpräsident Tobias Hans

Am 21. August 2019 haben sich die Spitzenvertreter der Kammern und Verbände der Freiberufler im Saarland auf Einladung ihrer Dachorganisation, des Verbandes der Freien Berufe des Saarlandes e. V. (VFB Saarland) unter Vorsitz von Sanitätsrat Dr. Hans Joachim Lellig, zu einer Gesprächsrunde mit dem saarländischen Ministerpräsidenten Tobias Hans getroffen.



Der VFB-Vorstand mit Ministerpräsident Tobias Hans (3. v.l.)

Gegenstand des Gedankenaustausches waren neben der wirtschaftlichen Entwicklung im Saarland besonders die Angriffe der Europäischen Kommission auf das System der Freiberuflichkeit in Deutschland.

Die Europäische Kommission stellt insbesondere die berufliche Selbstverwaltung und die Vorbehaltsaufgaben der Freien Berufe, aber auch die Beschränkungen der Kapitalbeteiligung von Nicht-Berufsangehörigen an Berufsgesellschaften (sogenannte Kapitalbindung) sowie die verbindlichen Honorarordnungen in Frage. Die Vertreter der im VFB zusammengeschlossenen Kammern und Verbände fordern, dem Gemeinwohl- und Verbraucherschutzgehalt der von der EU-Kommission in Frage gestellten berufsrechtlichen und honorarrechtlichen Regelungen und dem europarechtlichen Subsidiaritätsprinzip mehr Bedeutung und mehr Gewicht beizumessen, als der von der EU-Kommission gehegten, lediglich vagen Erwartung eines rein quantitativen Marktwachstums.

Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Freien Berufe mit ihren Leistungen für ihre Auftraggeber, Patienten und Mandanten zugleich immer auch im Dienst wichtiger Gemeingüter stehen, wie der Gesundheit, des Rechtsstaates, der Sicherheit, der Sprache und der Kunst. Sie erfüllen damit einen bedeutenden gesellschaftlichen Auftrag und schaffen einen Wert für die Gesamtgesellschaft.

Ministerpräsident Tobias Hans bekannte sich zu den Wesensmerkmalen der Freien Berufe, ausdrücklich auch zu deren Berufsverschwiegenheit, welche das Vertrauensverhältnis besonders von Patienten in den Heilberufen (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker) bzw. Mandanten in den



rechtsberatenden Berufen (z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) schützen: „Die Freien Berufe sind geprägt durch hohe Professionalität, die Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl, strenge Selbstkontrolle und ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit. Diese typisch freiberuflichen Werte haben nicht an Aktualität und Bedeutung verloren. Deswegen möchte ich unterstreichen, dass wir auf Landes- und Bundesebene die Freien Berufe im Blick haben und unterstützen.“

Im VFB Saarland sind die Kammern und Verbände der saarländischen Ärzte und Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Notare, Restauratoren, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zusammengeschlossen. Als Dachverband spricht der VFB für etwa 12.600 Freiberufler im Saarland. Die Angehörigen der Freien Berufe sind im Saarland Arbeitgeber von gut 38.000 (das entspricht etwa 10 % aller) sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Sie stellen nach Industrie und Handel sowie Handwerk den drittgrößten Ausbildungsbereich: Insgesamt bestehen in den Freien Berufen im Saarland gut 1.300 Berufsausbildungsverhältnisse in allen Ausbildungsjahren. Mit ihren Mitarbeitern erwirtschaften die Freien Berufe im Saarland einen Jahresumsatz von über 2,1 Milliarden Euro.

Quelle: Verband der Freien Berufe des Saarlandes

Amtsblatt

Teil I vom 14. August 2019

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenordnung – PPVO)

Vom 29. Juli 2019

Durch die Änderungen der PPVO wird eine weitere besondere Anerkennungsvoraussetzung für die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Brandschutz eingeführt. Außerdem wird klargestellt, dass auch eine stichprobenhafte Überwachung sicherstellen muss, dass die Bauausführung mit den geprüften und bescheinigten bautechnischen Nachweisen übereinstimmt.

Teil I vom 06. September 2019

Gesetz Nr. 1966 zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften

Vom 19. Juni 2019

Mit diesem Gesetz wurde auch die **Landesbauordnung** (LBO) geändert. Deren Änderungen betreffen insbesondere Regelungen zur barrierefreien Erreichbarkeit von neu errichteten Wohnungen sowie eine Quote für die Herstellung von uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen (§ 50 LBO). Der Gesetzgeber will damit erreichen, „dass künftig mehr Wohnungen errichtet werden, die dem Wohnbedarf nicht nur der Menschen mit Behinderungen sondern auch dem alter Menschen entsprechen“ (vg. Landtagsdrucksache 16/618).

Auf Empfehlung der Ingenieurkammer werden die Regelungen in § 50 Abs. 1 LBO zum 1. Januar 2023 evaluiert, da deren wirtschaftlichen Auswirkungen nach jetzigem Wissensstand nicht sicher abschätzbar sind und damit deren Angemessenheit nicht sicher zu beurteilen ist.

Die aktualisierte Lesefassung der Landesbauordnung, mit den jeweils rot markierten Änderungen ist auf der Internetseite der Ingenieurkammer www.ing-saarland.de in der Rubrik Dienstleistungen unter Gesetze/Verordnungen abrufbar.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Hinweise zu Abweichungen und Erleichterungen beim Brandschutz

Die Oberste Landesbaubehörde, Abteilung OBB 1 Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen hat „Hinweise zu Abweichungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO und zu Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO von Vorschriften des Brandschutzes“ (Fassung Februar 2019) veröffentlicht.

Diese sind im Internet unter www.saarland.de/3072.htm oder auf der Internetseite der Ingenieurkammer www.ing-saarland.de in der Rubrik Dienstleistungen unter Gesetze / Verordnungen abrufbar.

Beschleunigung der Baugenehmigungsprozesse

Seit den 70er Jahren verpflichtete die Oberste Bauaufsicht des Saarlandes (OBA) mittels Erlass bei einer Reihe von Verfahren die Unteren Bauaufsichtsbehörden (UBA's) ihre geprüften Bauvorlagen und dazugehörige Bauscheinentwürfe vor Erteilung der Baugenehmigung der OBA zur Zustimmung vorzulegen. Dieser Erlass wurde jetzt aufgehoben.

Künftig sollen verstärkt verwaltungsmäßige Erleichterungen für die Planung und Prüfung von Bauvorhaben aktuell umgesetzt und in der Folge Baugenehmigungen schneller erteilt werden können.

Der Fokus der OBA wird von der fachaufsichtlichen Einzelfallprüfung eines speziellen Bauvorhabens künftig auf die Schaffung aktualisierter und erläuternder Vorgaben zur Standardisierung von Sonderbauten gelenkt.

Die Bauaufsichten bleiben weiterhin bei der Errichtung, der Änderung, der Nutzungsänderung und der Beseitigung sowie der Instandhaltung von Anlagen zuständig und haben darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport



Rechtstipp

Vorsicht mit Verbrauchern

Wer mit Verbrauchern Verträge abschließt, sollte dies nur im eigenen Büro tun. Sonst kann der Verbraucher widerrufen, der Ingenieur erhält dann kein Honorar.

Wer einen Vertrag schließt, geht gemeinhin davon aus, dass auch der Vertragspartner an den Vertrag gebunden ist und seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Schließt man allerdings als Unternehmer, also etwa als Ingenieur oder Architekt, einen Vertrag mit einem Verbraucher, also etwa einem privaten Häuslebauer, so kann es sein, dass diesem bis zu einem Jahr und 14 Tagen ein Widerrufsrecht zusteht, und er den Vertrag wirksam widerruft. Ein Ingenieur/Architekt erhält dann für seine Leistungen 0, in Worten: nullkommagarkeinen Euro, so geschehen in einem aktuell vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall (Urteil vom 17. Juli 2018, Az.: 10 U 153/16). Dem Architekten entging ein Honorar von über 50.000 Euro. Ein derartiger Honorarverlust trifft Ingenieur- und Architekturbüros, die oft kleine und allenfalls mittelständische Unternehmen sind, hart und ist existenzgefährdend. Das kann allerdings relativ leicht vermieden werden, wenn man weiß, wer wann widerrufen kann.

Verbraucher und Unternehmer

Beeinflusst vom Europarecht (der sogenannten Verbraucherrechtlinie), regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), dass Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen mit Unternehmern geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht zusteht, § 312g Abs. 1 BGB. Ein selbstständiger Ingenieur weiß es zwar manchmal selbst nicht, er ist aber in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Unternehmer in diesem Sinne – ebenso wie ein Bauunternehmer selbstredend Unternehmer ist. Verbraucher ist ein Auftraggeber dann, wenn er den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Aber auch eine WEG oder eine sonstige GbR, die aus Verbrauchern besteht, kann Verbraucher sein, wenn ihre Mitglieder Verbraucher sind.

Ort und Form

Dem Widerrufsrecht unterliegen nur Verträge, die nicht in den Geschäftsräumen des Ingenieurs und Architekten geschlossen wurden. Das sind in erster Linie Verträge, die bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien, etwa beim Bauherrn oder auf der (zukünftigen) Baustelle, geschlossen werden, oder für die der Verbraucher dort das Angebot zum Abschluss des Vertrags abgegeben hat. Geschäftsräume sind vor allem unbewegliche Räume, in denen der Ingenieur seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, also sein Büro. Um sicherzugehen, dass der Verbraucher kein Widerrufsrecht hat, sollte der Ingenieur ihn zum Vertragsabschluss also dorthin einladen. Nicht ausreichend ist es, den Vertrag zum Beispiel „per Handschlag“ auf der Baustelle zu schließen und dann die Vertragsurkunde im Büro des Ingenieurs zu unterzeichnen. Der Vertrag wurde dann – wenn auch nicht schriftlich, so doch wirksam – schon auf der Baustelle geschlossen und unterliegt somit einem Widerrufsrecht.

Fristen und Folgen

Folge eines wirksamen Widerrufs ist das Ausbleiben des Honorars für Zukunft und Vergangenheit. Wenn dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht, sollte der Ingenieur ihn dennoch dringend belegbar darüber unterrichten und das Widerrufsrecht nicht verschweigen. Denn nur bei rechtskonformer Belehrung beginnt eine 14-tägige Widerrufsfrist. Ist diese abgelaufen, muss der Ingenieur nicht mehr befürchten, dass der Verbraucher den Vertrag wirksam widerruft. Unterlässt der Ingenieur die Unterrichtung aber – egal ob in Unkenntnis, aus Unaufmerksamkeit oder absichtlich – läuft das Widerrufsrecht sogar ein Jahr und 14 Tage. Weil der Verbraucher kein Honorar zahlen muss, wenn er den Vertrag widerruft, dem Ingenieur aber auch keinen Wertersatz für die erbrachten Leistungen schuldet, kann der Widerruf die Existenz eines Ingenieurbüros massiv gefährden.

Keine Ausnahme für Ingenieure und Architekten

Ausnahme für Ingenieur- und Architektenverträge gibt es nicht, obwohl es durchaus sachgerecht wäre, wie der Abgleich mit insbesondere folgenden zwei Ausnahmen zeigt. Kein Widerrufsrecht besteht etwa bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB). Weil die Ingenieur-/Architektenleistung allerdings keine „Ware“ sein dürfte, greift trotz des persönlichen und meist höchst individuellen Zuschnitts der Ingenieur-/Architektenleistung die Ausnahme nicht.

Das Widerrufsrecht galt wegen der europarechtlich vorgegebenen Ausnahmeregelung aus § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB zunächst auch nicht für Bauverträge mit Verbrauchern. Der Idee, hierunter auch Ingenieur- und Architektenverträge zu verstehen, hat das Oberlandesgericht Köln bereits eine Absage erteilt (Beschluss vom 23. März 2017, Az.: 16 U 153/16). Spätestens durch die Einführung der getrennten gesetzlichen Regelungen für Bau- und für Architektenverträge Anfang 2018 ist klar, dass Ingenieur- und Architektenverträge keine Bauverträge sind. Übrigens gibt es seitdem auch für Verbraucherbauverträge nach § 650i Abs. 1 BGB, also Verträge über den Bau eines neuen Gebäudes oder erhebliche Umbaumaßnahmen, nun doch ein Widerrufsrecht (§ 650i BGB). Es beruht nicht auf europarechtlichen Vorgaben; der Bundesgesetzgeber hat es sich vielmehr selbst „ausgedacht“. Quasi als Ausgleich dafür gibt es eine spezielle Regelung, nach der der widerrufende Bauherr dem Bauunternehmer einen Wertersatz für erbrachte Leistungen schuldet (§ 357d BGB). Das ist für den den Bauherrn beratenden Ingenieur oder Architekten zwar wichtig zu wissen, hilft ihm selbst aber leider nicht. Ihm steht generell kein Wertersatz zu.

Handlungsmöglichkeiten

Individuell empfiehlt sich eine Anpassung der Vertragsabschluss-Gepflogenheiten: Verträge mit Verbrauchern sollten Ingenieure und Architekten – am besten zum Beispiel durch Zeugen belegbar – nur noch im eigenen Büro oder allenfalls vom Büro aus per E-Mail abschließen. Ist das nicht möglich, sollte der Ingenieur oder Architekt den Verbraucher bei Vertragsschluss nachweislich über das Widerrufsrecht informieren. Zu diesem Zweck gibt es eine Hilfestellung direkt vom Gesetzgeber: ein Belehrungsformular ([Anlage 1](#) (zu Artikel 246a § 1 Abs. 2 Satz 2) EGBGB), das vom Verbraucher zu unterschreiben ist.



Im Anschluss an die Belehrung kann der Ingenieur oder Architekt entweder 14 Tage warten, bis die Widerrufsfrist verstrichen ist, oder sich das ausdrückliche Verlangen, dass er mit der Leistung vor Ablauf der Frist beginnen soll, in dauerhafter Form, also zum Beispiel als Brief, PDF oder E-Mail, übermitteln lassen. Dann erhält er zumindest einen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen, § 357 Abs. 8 Satz 1 BGB.

Zudem kann es sein, dass die Ausübung des Widerrufsrechts im Einzelfall rechtsmissbräuchlich ist und in Widerspruch zum Grundsatz von Treu und Glauben aus § 242 BGB steht (BGH, Urteil vom 16. Oktober 2018, Az.: XI ZR 69/18). Das ist etwa dann der Fall, wenn der Ingenieur oder Architekt in seinem Vertrauen in den Bestand des Vertrages in besonderem Maße schützenswert ist. Wenn ein Ingenieur/Architekt sich lange sicher fühlte, der Vertrag werde nicht widerrufen, sollte er sich dazu beraten lassen, ob der Ausübung des Widerrufsrechts gewichtige besondere Gründe entgegenstehen könnten.

Quelle: Sinah Marx (M.A.), Rechtsreferentin der Hamburgischen Architektenkammer

GHV Rechtsprechungs-Check

KG, 19.06.2018 – 7 U 33/17:

Maßgebend für die Honorarzoneneinordnung ist das fertige Bauwerk!

Fall: Für die Planung eines Museums hatten die Parteien die Honorarzone IV vereinbart. Der Planer will die Honorarzone V durchsetzen.

Urteil: Mit Erfolg!

GHV: Planungen von Bauvorhaben sind immer dynamische Vorgänge mit hohem Änderungspotential. Dadurch können Bauwerke, die bei Beginn der Planung bspw. einer niedrigen Honorarzone zugeordnet worden sind, nach Fertigstellung aufgrund von erhöhten Planungsanforderungen gemäß den in der HOAI aufgeführten Bewertungsmerkmalen einer höheren Honorarzone zuzuordnen sein. Der Bezugsmaßstab für die objektive Honorarzoneneinordnung ist daher stets das tatsächlich ausgeführte Bauwerk. Ein Mehrhonorar gegenüber dem vereinbarten Honorar ergibt sich aber erst im Rahmen eines Gesamtvergleichs: Dazu ist das Vertragshonorar (einschl. Honorare für Besondere Leistungen und Zuschläge) dem Mindestsatzhonorar der höheren Honorarzone gegenüberzustellen. Liegt das vereinbarte Honorar darunter, konnte bisher aufgrund § 7 Abs. 1 HOAI 2013 das Mindestsatzhonorar der höheren Honorarzone beansprucht werden. Mit dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 wird diese Anspruchsgrundlage in einer neuen HOAI jedoch zukünftig wegfallen. Bis zur Neufassung der HOAI ist rechtlich umstritten, was aktuell gilt: keine Mindest-/Höchstsätze ab dem 04.07.2019 (so BMWi, BMI, OLG Celle) oder weiterhin Gültigkeit der aktuellen HOAI (so OLG Hamm, KG) – siehe hierzu die Ausführungen der GHV in der Gesamtausgabe des Deutschen Ingenieurblatts.

OLG München, 09.08.2016 – 9 U 2574/15 Bau:

Bedenken ordentlich angemeldet – Planer haftet nicht!

Fall: Der Auftraggeber fordert vom Planer Schadensersatz wegen Feuchtigkeitsproblemen an den Balkonen.

Urteil: Ohne Erfolg!

GHV: Der Planer hatte den Auftraggeber gewarnt, dass das von ihm gewünschte Entwässerungssystem für die Balkone nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen würde und somit für die Ausführung nicht geeignet sei. Dies hatte der Planer dem Auftraggeber auch nochmals schriftlich übermittelt und ihm außerdem mitgeteilt, dass er keine Haftung für die vom Auftraggeber gewünschte Ausführung übernehmen könne. Auf Bitte des Planers hat der Auftraggeber diese Haftungsfreistellung unterzeichnet. Dies hat das Gericht als eine Vereinbarung zur Haftungsfreistellung gewertet, da das Schreiben von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Zudem war der Auftraggeber vorher mündlich vom Planer unterrichtet worden, sodass ihm nicht nur die Abweichung von den anerkannten Regeln bekannt war, sondern er auch über die Tragweite dieser Vereinbarung informiert war. Nur wenn ein Auftraggeber so umfassend informiert ist, kommt der Planer aus der Haftung.

VK Sachsen, 05.02.2019 – 1/SVK/038-18:

Referenzen der gleichen Nutzungsart dürfen gefordert werden!

Fall: Der Auftraggeber verlangt u. a. Referenzen für die Sanierung einer Sportstätte für die Vergabe von Planungsleistungen. Ein Bieter rügt, dass der Auftraggeber die Sanierungsreferenz nur auf Sportstätten beschränkt.

Urteil: Ohne Erfolg!

GHV: Ein Auftraggeber darf nach § 75 Abs. 5 Satz 2 VgV nur Referenzen fordern, die mit der zu vergebenden Planungsaufgabe vergleichbar sind. Dabei verbietet sich aber eine Vergleichbarkeit nur über die gleichen Planungsanforderungen, also über die Honorarzone, herbeizuführen. Denn sonst könnten für die Vergabe von Planungsleistungen für den Bau eines Kraftwerkgebäudes der Honorarzone V auch Referenzen für Opern- oder Konzertgebäude der Honorarzone V angegeben werden, obwohl die Planungsanforderungen unzweifelhaft unterschiedlich sind. Demzufolge darf ein Auftraggeber auch Referenzen in Bezug auf die zu planenden Nutzungsanforderungen, hier insbesondere in Bezug auf Ballsport- und Behindertensportarten, fordern.

GHV-Seminare:

EuGH-Urteil zur HOAI und HOAI-Grundlagen	Mannheim	04.11.2019
	Stuttgart	11.11.2019
	Mannheim	25.11.2019
EuGH-Urteil zur HOAI und Ingenieurbauwerke	Mannheim	15.10.2019
EuGH-Urteil zur HOAI und technische Ausrüstung	Mannheim	14.11.2019
EuGH-Urteil zur HOAI und Tragwerksplanung	Mannheim	12.12.2019
Rechtsprechung in der HOAI	Mannheim	18.11.2019
BGB und Werkvertragsrecht	Mannheim	17.10.2019
	Mannheim	27.11.2019
	Stuttgart	09.12.2019
Planungsrecht Aktuell	Essen	24.10.2019
	Dresden	29.10.2019
	Hamburg	08.11.2019
	Leipzig	21.11.2019
	München	03.12.2019



Nachträge bei Planerverträgen	Saarbrücken	05.11.2019
Vergaberecht	Mannheim	21.10.2019

Information und Anmeldung unter:
www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Neue Normen

DIN EN ISO 19650-1 und DIN EN ISO 19650-2 erschienen

Mit Ausgabedatum vom 08/2019 ist die DIN EN ISO 19650-1 Organisation und Digitalisierung von Informationen zu Bauwerken und Ingenieurleistungen, einschließlich Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) - Informationsmanagement mit BIM - Teil 1: Begriffe und Grundsätze Deutsche Fassung EN ISO 19650-1:2018 erschienen.

Mit gleichem Ausgabedatum ist auch die DIN EN ISO 19650-2 Organisation und Digitalisierung von Informationen zu Bauwerken und Ingenieurleistungen, einschließlich Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) - Informationsmanagement mit BIM – Teil 2: Planungs-, Bau- und Inbetriebnahmephase (ISO 19650-2:2018); Deutsche Fassung EN ISO 19650-2:2018 erschienen.

Diese Dokumente legen die Anforderungen an das Informationsmanagement in Form eines Managementprozesses im Rahmen der Bereitstellungsphase von Assets und des Informationsaustauschs innerhalb dieses Dokuments bei der Verwendung von BIM fest. Diese Dokumente können auf alle Arten von Assets und von allen Arten und Größen von Organisationen angewendet werden, unabhängig von der gewählten Beschaffungsstrategie.

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2019 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

Oktober 2019 – Dezember 2019

BAU-, VERGABE- UND VERTRAGS-RECHT

Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Erfahrungen aus der Praxis

22.10.2019 in Mainz

1 Jahr nach der Reform: Praxis-Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

20.11.2019 in Mainz

BAUEN 4.0

Basis-Lehrgang BIM: Implementierung ins Ingenieur- und Planungsbüro (2 Tage)

ab 18.11.2019 in Koblenz

ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK

Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (ISO 50002)

02.12.2019 in Saarbrücken

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Toleranzen – Beurteilung von Maßabweichungen und optischen Mängeln

12.11.2019 in Mainz

Finite Elemente Methode im Massivbau – praktische Tipps und Tricks und Neufassung DAfStb – Hefte 220 / 240 (neu Hefte 630 / 631)

13.12.2019 in Mainz

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Vom Berufsanfänger zum Führungingenieur – Kommunikationstraining für Jungingenieure

22.11.2019 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
 Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
 Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
 E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
 Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Redaktionsschluss: 13. September 2019

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13, Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann